

27.04.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5246 vom 30. März 2021
der Abgeordneten Frank Müller und Ibrahim Yetim SPD
Drucksache 17/13247

Bessere Bleiberechte für Geduldete in NRW

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

In der Sitzung des Integrationsausschusses vom 17. März 2021 berichtete die Landesregierung über die Entwicklung der Bleiberechte für Geduldete in Nordrhein-Westfalen. Entsprechend des vorliegenden Berichts (Vorlage 17/4840) ist seit der Veröffentlichung der Anwendungshinweise zu § 25b AufenthG zur Aufenthaltsgewährung für gut integrierte Ausländer im Jahr 2019 eine „bemerkenswerte Entwicklung sichtbar“. Demnach hat sich die Anzahl der Personen mit entsprechendem Titel seit der Veröffentlichung vor rund zwei Jahren auf nunmehr 1.332 verdoppelt. Hinzu kommen demnach noch die 740 Fälle von Personen, die ein abgeleitetes Recht als Ehegatten, Partner/-innen oder minderjährige Kinder haben.

Diese Entwicklung ist überaus positiv zu bewerten, da es damit gerade für gut integrierte Personen neue Perspektiven gibt und ein positiver Anreiz mit entsprechenden Rechten und Pflichten zur Integration geschaffen wurde. Die Veröffentlichung der Ausführungshinweise hat sich somit erkennbar positiv ausgewirkt. Im angesprochenen Bericht wird überdies auf den abgeschlossenen Evaluierungsprozess und eine Überarbeitung der Anwendungshinweise verwiesen, in welche auch die gewonnenen Erkenntnisse aus allen Ausländerbehörden Nordrhein-Westfalens eingeflossen sind.

Der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration hat die Kleine Anfrage 5246 mit Schreiben vom 27. April 2021 namens der Landesregierung beantwortet.

- 1. Wie verteilen sich die seit März 2019 hinzugekommenen Titel für „Stammberechtigzte“ nach § 25b Abs. 1 AufenthG aufgeschlüsselt nach Ausländerbehörden? (Bitte unter Angabe der Erteilung nach Monaten seit März 2019 je Ausländerbehörde)***
- 2. Wie verteilen sich die seit März 2019 hinzugekommenen Titel nach § 25b Abs. 4 AufenthG (für Ehegatten, Lebenspartner/-innen bzw. minderjährige Kinder) aufgeschlüsselt nach Ausländerbehörden? (Bitte unter Angabe der Erteilung nach Monaten seit März 2019 je Ausländerbehörde)***

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Maßgebliche Datenquelle ist das Ausländerzentralregister (AZR). Nach dessen Auswertung besaßen in Nordrhein-Westfalen zum Stichtag 28.02.2019 nur 660 Personen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 1 AufenthG. Hinzu kamen noch 287 Personen, die über ein abgeleitetes Recht nach § 25b Abs. 4 AufenthG verfügten (Ehegatten/Lebenspartner einer stammberechtigten Person bzw. minderjährige Kinder). Nach zwei Jahren ist eine bemerkenswerte Entwicklung sichtbar. Zum Stichtag 28.02.2021 haben 1.356 Personen einen Titel nach § 25b Abs. 1 AufenthG inne. Zusätzlich besitzen 760 Personen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 4 AufenthG.

Eine darüberhinausgehende monatliche Aufschlüsselung der AZR-Daten zu der Verteilung von Aufenthaltstiteln nach § 25b AufenthG auf die einzelnen Ausländerbehörden müsste mittels händischer Auswertung der monatlichen AZR-Daten aller 81 Ausländerbehörden erfolgen. Dies ist mit Blick auf den abgefragten Zeitraum unter Berücksichtigung der landesseitig zur Verfügung stehenden Ressourcen in der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Frist nicht möglich.

3. Welche Erklärung hat die Landesregierung für unterschiedliche Entwicklungen je Ausländerbehörde bei der Erteilung der Aufenthaltstitel nach § 25b AufenthG?

Die Entscheidung über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erfolgt stets nach Prüfung des Einzelfalls und hängt im Wesentlichen davon ab, welche Erteilungsvoraussetzungen Antragstellende erfüllen. Auf diese Umstände haben die Ausländerbehörden keinen Einfluss. Auch unter Berücksichtigung der Anwendungshinweise des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration können die Ausländerbehörden eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG nur erteilen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Im Hinblick auf den Entscheidungsspielraum, den die Norm eröffnet, verfolgt die Landesregierung das Ziel, die Anwendungspraxis der Ausländerbehörden durch die Anwendungshinweise zu § 25b AufenthG zu vereinheitlichen. Vor diesem Hintergrund ist eine singuläre Betrachtung der im AZR gespeicherten Aufenthaltstitel nach § 25b AufenthG nicht aussagekräftig.

4. Wann ist mit einer Veröffentlichung der überarbeiteten Anwendungshinweise für § 25b Abs. 1 AufenthG zu rechnen?

Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration versandte die überarbeiteten Anwendungshinweise zu § 25b AufenthG am 19. März 2021 an die Ausländerbehörden.

5. Wie gedenkt die Landesregierung die positive Entwicklung über die Überarbeitung der Anwendungshinweise zu § 25b AufenthG hinaus zu unterstützen?

Die Landesregierung hat bereits Maßnahmen ergriffen, die positive Entwicklung der Fallzahlen zu § 25b AufenthG neben der Veröffentlichung der aktualisierten Anwendungshinweise weiter zu unterstützen.

Durch die Einführung des Kommunalen Integrationsmanagements NRW (KIM) soll mit den drei Bausteinen Strategische Koordinierung, Förderung Case Management und den bei den Ausländer- und Einbürgerungsbehörden angedockten zusätzlichen Stellen eine stärkere rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit erreicht werden, um die Integration von neueingewanderten Menschen zielgerichteter zu gestalten.

Die im Baustein 3 für 2021 vorgesehene fachbezogene Pauschale für 0,75 Personalstellen in Höhe von jeweils 37.500 Euro eröffnet allen 81 Kommunen mit einer eigenen Ausländerbehörde nach § 1 Nr. 4 ZustAVO die Unterstützung der Umsetzung der Bleiberechte nach § 25a und § 25b AufenthG. Dieser Ansatz soll über das fortentwickelte Teilhabe- und Integrationsgesetz verstetigt werden.

Darüber hinaus schloss die Landesregierung mit den Kommunalen Spitzenverbänden im Dezember 2020 eine Vereinbarung zur Migrationspolitik, mit der die klare Zusage der Kommunen für eine verbindlichere Integrationspolitik einhergeht. Ein Baustein dessen ist, die Voraussetzung für die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25b AufenthG unter Berücksichtigung der Anwendungshinweise der Landesregierung zu § 25b AufenthG konsequent zu prüfen und vorhandene Spielräume auszuschöpfen.

Schließlich bestehen etablierte Kommunikationsformate zwischen der Landesregierung, den Bezirksregierungen und den Ausländerbehörden in Nordrhein-Westfalen, die auch dazu genutzt werden, über einen fachlichen Austausch zu der Regelung des § 25b AufenthG eine weitere Steigerung der Fallzahlen zu unterstützen. Neben diesen Formaten ist für das Frühjahr - wie bereits im Jahr 2019 - ein intensiver Dialog mit den Leitungen der Ausländerbehörden vorgesehen, der auch das Thema „Bleiberechte“ auf der Agenda hat.